

5. Kann bei der Hingabe von Wechseln zum Diskont Betrug vermittelst Täuschung über das dem Wechselzuge zu Grunde liegende Rechtsgeschäft begangen werden?

St.G.B. § 263.

IV. Straffenat. Urth. v. 15. Dezember 1893 g. B. Rep. 4146/93.

I. Landgericht Mag.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen der Revision verfehlen ihre Wirkung gegenüber den festgestellten Besonderheiten des Falles. . . .

Weder der objektive Wert, welchen die Wechsel als solche in sich trugen, noch das Verhältnis der Remittenten zu den Trassanten, noch die Solvenz des Angeklagten als Ausstellers und Indossanten der Wechsel sind von der Vorinstanz als dasjenige thatsächliche Moment in Betracht gezogen worden, worüber ein Irrtum erregt worden ist, sondern das dem Wechselzuge zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ist es, in Bezug auf welches nach der Annahme des erkennenden Gerichtes die für die Vermögensbeschädigung kausal gewordene Täuschung hervorgerufen worden ist.

Es stehen nur Wechsel in Frage, welche Angeklagter auf dritte Personen zog, und ohne deren Accept und ohne die Dazwischenkunft etwaiger anderer Wechselverpflichteter den beschädigten Bankfirmen zur Diskontierung übermittelte, seitens deren eine besondere Präsentation zur Annahme ebenfalls nicht erfolgte. Es liegt auf der Hand, daß der Wert dieser Wechsel als solcher allein durch die Solvenz des Angeklagten als einzigen Wechselverpflichteten bedingt war. In dessen ist ausdrücklich verneint, daß dieser Wert im Fragefalle für die Diskontanten von Belang gewesen sei, vielmehr festgestellt, daß es im Willen der letzteren gelegen habe, einen rein persönlichen Kredit dieser Art „ohne Unterlage“ nicht zu eröffnen. Nach dem rechtlich bedenkenfrei festgestellten Handelsgebrauche gelangen seitens der Bankfirmen Wechsel der geschilderten Art nur unter der Voraussetzung zur Diskontierung, daß sie auf Kunden des Trassanten und auf Beträge gezogen sind, welche diese dem letzteren für gelieferte Waren schulden (sog. Kundenwechsel). Mit der B. . . er Diskontobank war eine dementsprechende ausdrückliche Vereinbarung vom Angeklagten getroffen

worden; bezüglich der beiden anderen Bankfirmen hatte eine solche auf Grund des bezeichneten, dem Angeklagten bekannten Handelsgebrauches als stillschweigend getroffen zu gelten. Alle drei Firmen haben auf Grund dessen in der Annahme diskontiert, daß die vom Angeklagten übermittelten Wechsel der obigen Voraussetzung entsprächen. Daß sie von dieser Annahme ausgingen, war dem Angeklagten bekannt.

Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn unter solchen Verhältnissen in der Übermittlung von Wechseln seitens des Angeklagten, denen eine Forderung an die Bezogenen nicht oder nicht in der trassierten Höhe zu Grunde lag, welche Angeklagter vielmehr zu dem Zwecke, um sich Geld zu verschaffen, „fabriziert“ hatte, eine für einen Irrtum der Bankfirmen und eine Vermögensbeschädigung derselben kausale Täuschung gefunden worden ist.

Nach den Intentionen der ausdrücklichen bezw. stillschweigenden Vereinbarung sollte dem Diskontgeschäft ausnahmslos eine gewisse reale Kredit-„Unterlage“ gegeben sein. Um der Art und des Grundes ihrer Entstehung willen wurde den Wechseln Wert beigemessen, insofern die Wechselnehmer „annehmen konnten, daß die Bezogenen“ (wegen ihres zivilrechtlichen Verhältnisses zum Trassanten) „die Wechselsumme zahlen oder acceptieren würden“. Daß diese Garantie nicht als eine im Rechte, sondern nur durch die thatsächlichen Verhältnisse begründete aufgefaßt wurde, der Irrtum daher Thatsachen betraf, darüber lassen die Feststellungen keinen Zweifel; die Gefahr, daß — wie aus dem Bestehen des Handelsgebrauches zu schließen, in einzelnen Fällen und ausnahmsweise — die Erwartung täuschen werde, nahmen die Remittenten auf sich.

Daß Umstände dieser Art nicht bloß die subjektive Wertschätzung, sondern objektiv den Geldwert eines Wechsels im Verkehr zu beeinflussen vermögen, ist nicht zu bestreiten. Wo aber der vorausgesetzte Entstehungsgrund nicht oder nur für einen Teil der Wechselsumme vorlag, fehlte — bezw. insoweit — die Wertbasis. Die für die Hingabe des Geldes erlangte Gegenleistung war eine minderwertige, die Gefahr, welche das Diskontgeschäft den Wechselnehmern aufbürdete, erhöhte sich über das gewollte Maß hinaus: nur für Ausnahmefälle konnte eine Honorierung seitens der Bezogenen erwartet werden. Eine zugleich die Verschlechterung der Vermögenslage in sich

begreifende Gefährdung der Bankfirmen lag auf alle Fälle vor im Hinblick auf die weiterhin von der Vorinstanz festgestellte Thatfache, daß das betrügerische Verhalten des Angeklagten in seinen immer schlechter werdenden Vermögensverhältnissen seinen Grund hatte, daß er in der letzten Zeit vor der Konkursöffnung seinen Verpflichtungen nachzukommen nicht mehr imstande war, demnach die Vermögenslage desselben genügende Sicherheit für die Diskontanten nicht bot.

Die wirtschaftliche Bedeutung des reellen Diskontgeschäftes bestand, wie die Vorinstanz darlegt, darin, daß Angeklagter seine Geschäftsforderungen, ohne deren Fälligkeit abwarten zu müssen, zu Gelde machen konnte. Dies geschah in der dargelegten Weise zwar ohne Cession der Forderungen selbst, indessen doch unter Zugrundelegung des Bestandes einer solchen. Schon die Hingabe des Wechsels zum Diskont enthielt bei der festgestellten Sachlage die stillschweigende Versicherung, daß dem Wechselzuge eine Forderung in Höhe der Wechselsumme zu Grunde liege; noch prägnanter tritt das aktive, auf Täuschung berechnete Verhalten in den Fällen hervor, wo Angeklagter den Wechseln den Schein eines „Stundenwechsels“ trügerisch verlieh. Die Annahme des Landgerichtes, daß der Betrug durch Unterdrückung wahrer Thatfachen begangen sei, ist daher nicht zu beanstanden.

Nach dem Dargelegten ist auch der Rechtsanschauung beizupflichten, daß der Betrug im Einzelfalle der Diskontierung mit der Hingabe der Diskontsumme an den Angeklagten vollendet war, weil die Vermögensbeschädigung zu dieser Zeit eintrat. Der späteren Einlösung von Wechseln durch den Angeklagten kommt mithin keine andere Bedeutung als die einer Erstattung des Schadens zu. . . .